

ständen und Aufzeichnungen. Es sind auch Beweismittel zu sammeln, aus denen die lokale oder betriebliche Situation erkennbar wird, soweit sie auf die Tatbegehung oder die Täterpersönlichkeit Einfluß genommen haben. Schließlich gehört zur Beweissammlung die Beschaffung des Strafregisterauszugs und in Einzelfällen die Anforderung von Strafakten über eine frühere (noch im Strafregister vermerkte) Bestrafung des Beschuldigten oder über die im letzten Jahr durch ein gesellschaftliches Gericht festgestellte strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten.

Wenn das Beweismittel gefunden ist, muß es in Übereinstimmung mit den einschlägigen strafprozessualen Bestimmungen fixiert werden. „Über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben kann, ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen“, bestimmt § 104 StPO; z. B. muß der Zeuge in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vernommen und seine Aussagen müssen protokolliert werden. Protokolle müssen Auskunft geben über die Umstände, unter denen ein Beweisgegenstand oder eine Aufzeichnung gefunden wurde, über ihre Beschlagnahme, über die wesentlichen Merkmale des Beweisgegenstands, über seinen weiteren Aufbewahrungsort.

Ein sehr bedeutungsvoller Teil der Beweissammlung ist die differenzierte Zusammenarbeit mit den Werk tätigen im Arbeits- oder sonstigen Lebensbereich des Täters, um Fakten über die Täterpersönlichkeit, über die Ursachen und Bedingungen der Straftat in Erfahrung zu bringen.

Schrittweise gelangt der Kriminalist in der Folge des Auffindens und der Erschließung der einzelnen Beweismittel zu Beweisinformationen, deren Wahrheitsgehalt er durch Vergleich mit anderen Beweisinformationen sowie durch Vergleich mit bereits verifizierten Erkenntnissen über Tatsachen oder mit lange vorher als wahr gesicherten Erkenntnissen (z. B. offenkundige Tatsachen und wissenschaftliche Erkenntnisse) und auf der Grundlage logischer Erwägungen untersucht. Logische Schlußfolgerungen bei der Analyse bereits verifizierter Erkenntnisse in Verbindung mit seinen Berufserfahrungen vermitteln dem untersuchenden Kriminalisten Hinweise darüber, ob und welche Beziehungen zwischen den bereits verifizierten Einzelerkenntnissen bestehen oder wie sie noch aufzuklären sind und wie die bereits vorliegenden wahren Einzelerkenntnisse zur Begründung von Erkenntnissen über strafrechtlich erhebliche Tatsachen beitragen können.

**Beispiel:**

In einer öffentlichen Toilette wurden mehrfach mit einem blauen Signierstift Schmierereien angebracht. Reste der blauen Schreibsubstanz von den Buchstaben der Schmierereien wurden gesichert. Als die Toilette zeitweilig durch einen freiwilligen Helfer der DVP